

## DAS GRUNDRECHT AM EIGENEN BILD

### *Der Umfang der verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Rechtsurteile in Ungarn*

Kinga ZAKARIÁS

Dozent, Katholische Universität Pázmány Péter

#### **1. Einleitung**

In der Leitentscheidung in Sache des Erscheinungsbildes des Polizisten (im Folgenden: VerfGE 1)<sup>1</sup> erklärte das ungarische Verfassungsgericht unter dem Namen „das Recht am eigenen Bild“ ein neues Grundrecht, das die Einschränkung der Pressefreiheit bildet. Das ungarische Verfassungsgericht schuf ein neues Grundrecht nicht aus dem Nichts, sondern leitete es aus dem Recht auf Menschenwürde ab, das mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht identifiziert wurde. Die Schranken der ohne Erlaubnis veröffentlichten Bilder über die Demonstration sichernden Polizisten hat es nicht in die äußere Offenbarung der menschlichen Persönlichkeit schützenden Recht am Bildnis definiert, sondern im uneinschränkbareren Aspekt der Menschenwürde, im Schutz des inneren Wesens des Menschenseins. Dementgegen stellte der oberste Gerichtshof, die Kurie in dem nach der Nichtigerklärung des gesetzkraftigen Gerichtsurteils neu verordneten Verfahren fest, das Recht am eigenen Bild sei nicht einschränkbar lediglich auf die Verletzung der Menschenwürde auf der Grundlage, dass der Polizist seine Aufgabe im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit versieht.<sup>2</sup> Das Verfassungsgericht hat in seinem letzten Beschluss (im Folgenden: VerfGE 4) auch dieses Gerichtsurteil für nichtig erklärt, weil diese den wesentlichen verfassungsmäßigen Inhalt der Leitentscheidung einschränkend interpretierte.<sup>3</sup>

All diesbezüglich tauchen mehrere Fragen auf: Was gehört zum Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und was zum Schutzbereich des uneinschränkbareren Rechts auf Menschenwürde? Wie können die zwei Aspekte der

---

<sup>1</sup> Entscheidung 28/2014. (IX. 29.) VerfG.

<sup>2</sup> Urteil der Kurie als Überprüfungsgericht – Pfv.IV.20.121/2016/3. Rn. [40].

<sup>3</sup> Entscheidung 3/2017. (II. 21.) VerfG, Rn. [26].

Menschenwürde voneinander abgegrenzt werden? Ist die dogmatische Konstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes aufrechtzuerhalten? Was ist die Grundlage des Rechts am eigenen Bild? Erstreckt sich der Schutzbereich der obigen Grundrechte auf diejenigen Personen, die die öffentliche Gewalt ausüben? Den obigen Fragen verleiht ein besonderes Gewicht jener auf die Ordnung der Machtteilung auswirkende Paradigmenwechsel, den das Grundgesetz mit der Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichts, mit der Einführung der sogenannten echten Verfassungsbeschwerde verursachte. Als Symbol und Abdruck dieser öffentlich-rechtlichen Änderung ist die Reihe der Urteile betreffs des Bildes des Polizisten zu bewerten.<sup>4</sup>

### 2.1. Ein neues Grundrecht?

Die Formulierung der Menschenrechte im Grundgesetz ist im Allgemeinen äußerst lakonisch, deswegen entfaltet sich der Schutzbereich der Grundrechte in der verfassungsgerichtlichen Praxis<sup>5</sup>. Dementsprechend nennen wir das Grundrecht neu dann, wenn das von dem dazu berufenen Organ nicht mit ausdehnender Auslegung der vorhandenen Grundrechte oder mit der Anwendung der Analogie abgeleitet hat, sondern, losgerissen vom Text des Grundgesetzes, für den Schutz solcher Lebensverhältnisse abgefasst hat, die von keinem ausdrücklich genannten Grundrecht gedeckt wird.<sup>6</sup> Zur Beurteilung des „neuen“ Charakters des Rechts an eigenem Bild muss man die dogmatische Begründung des Grundrechts untersuchen.

Das Verfassungsgericht hat den verfassungsmäßigen Schutz des Rechts an eigenem Bild nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes abgeleitet und ausdrücklich auf die Garantie der Menschenwürde (Art. II)<sup>7</sup> gegründet. Die VerfGE 1 hat zwar allgemein auf die rechtliche Praxis der europäischen Länder und Absatz 2 2:42. § (2) des Zivilgesetzbuches hingewiesen, die die Achtung der Menschenwürde und der daraus entspringenen Persönlichkeitsrechte vorschreibt, aber hat festgesetzt, dass das Verfassungsgericht von der Regel des Grundgesetzes betreffs der Pressefreiheit und der Menschenwürde ausgegangen ist, und nicht die Entscheidung bürgerrechtlichen Streite anstrebt.<sup>8</sup> Das Verfassungsgericht hat damit „den auf die Menschenwürde

<sup>4</sup> VerfGE 1; Entscheidung 16/2016. (X. 20.) VerfG (im Folgenden: VerfGE 2); Entscheidung 17/2016. (X. 20.) VerfGE (im Folgenden: VerfGE 3); VerfGE 4.

<sup>5</sup> Der sachliche Schutzbereich des Grundrechts umfasst den potenziellen Schutz der in der vom Grundrecht berührten Lebenssphäre erwiesenen Haltungen, der sich mit Hinsicht auf die verschiedenen Einschränkungsmöglichkeiten vermindern kann.

<sup>6</sup> Küpper unterscheidet die „echten“ neuen Grundrechte, die das Verfassungsgericht über den positiven Grundgesetztext hinaus formuliert, von den „unechten“ neuen Grundrechten, die der – auf den „Verfassungswandel“ und auf die neuartigen Probleme gerichtete – Änderung des Gehalts des Grundrechts auf der Spur folgen. KÜPPER, Herbert: IT-alapjog és elektronikus magánszféra – az alkotmánybíróság legitim jogfejlesztése vagy tilos jogalkotása? I. rész. *Közjogi Szemle*, 2009/4. 2–3.

<sup>7</sup> Art. II. Grundgesetz „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf Menschenwürde, dem Leben der Leibesfrucht gebührt von der Empfängnis an Schutz“.

<sup>8</sup> VerfGE 1, Rn. [27], [39].

zurückführbaren Schutz des Erscheinungsbildes” auf verfassungsmäßigen Rang erhoben und ihn zur verfassungsmäßigen Grundlage des bürgerrechtlichen Bildnisrechts gemacht.

Das Recht am eigenen Bild ist ein einschränkbares Grundrecht, dessen Schutzbereich sich auf die “optische” Seite der Selbstdarstellung erstreckt:

„Das bedeutet in erster Linie, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber entscheiden kann, welches Bild über ihn, und in welchem Zusammenhang, veröffentlicht wird. [...] Das Recht am eigenen Bild schützt die äußere Offenbarung der menschlichen Persönlichkeit. Das Bildnis und die Tonaufnahme dienen mittelbar zur Identifizierung der Persönlichkeit, sie vermitteln die wesentlichen Eigenschaften der Persönlichkeit. Das Recht am eigenen Bild kann darum anders eingeschränkt werden als die anderen Persönlichkeitsrechte. Irgendwelche unbefugte, eingreifende Haltung in Verbindung mit dem Erscheinungsbild eines Anderen ist rechtswidrig.”<sup>9</sup>

Die Selbstdarstellung bedeutet die Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen, das in enger Verbindung mit der Selbstidentität des Einzelnen steht, weil sie jene Entscheidung enthält, wie die äußere Offenbarung der Identität des Einzelnen veröffentlicht werden kann. Dementsprechend hat das Recht am eigenen Bild zwei Elemente: ein statisches, die Selbstidentität, und ein dynamisches, die Selbstdarstellung, die die Verfügung über das eigene Bild bedeutet.

Das Verfassungsgericht hat im Folgenden untersucht, ob dieser Schutzbereich von den im Grundgesetz genannten Persönlichkeitsrechten gedeckt wird. Deshalb hat es das neulich entfaltete besondere Persönlichkeitsrecht vom Recht auf Privatsphäre abgegrenzt [Art. VI Abs. 1]:<sup>10</sup>

„Der Schutz der Privatsphäre – im Gegensatz zum Schutz des Rechts am eigenen Bild – richtet sich nicht ausdrücklich auf die Darstellung, sondern ist nach dem Thema und dem Ort der Mitteilung zu beurteilen. An öffentlichen Orten fehlt im Allgemeinen die grundlegende Bedingung des Bezugs auf den Schutz der Privatsphäre: der Anspruch auf die Zurückgezogenheit.”<sup>11</sup>

Zugleich hat es erörtert, dass das Recht am eigenen Bild mehr ist als das Recht auf Schutz der persönlichen Daten [VI. Artikel (2) Absatz]:<sup>12</sup>

<sup>9</sup> VerfGE 1, Rn. [22]–[23].

<sup>10</sup> Art. VI Abs. 1 Grundgesetz “Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihrer Kommunikation sowie ihres guten Rufes.”

<sup>11</sup> Entscheidung 28/2014. (IX. 29.) VerfG, Rn. [25].

<sup>12</sup> Art. VI Abs. 2 Grundgesetz “Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie darauf, Daten von öffentlichem Interesse zu erfahren und zu

„Das Recht am eigenen Bild schützt die äußere Offenbarung der menschlichen Persönlichkeit. Das Bildnis und die Tonaufnahme dienen mittelbar zur Identifizierung der Persönlichkeit, sie vermitteln die wesentlichen Eigenschaften der Persönlichkeit.“<sup>13</sup>

Da es die obengenannten Grundrechte für den Schutz des Erscheinungsbildes nicht geeignet fand, hat es das auf den Schutz der Menschenwürde zurückgeführt. Innerhalb der Körperschaft war es zugleich umstritten die Begründung des Rechts am eigenen Bild. Dienes-Oehm betrachtete die für die individuelle Identifizierung geeignete Aufnahme als persönliche Daten, deren Schutz dem Schutzbereich des Art. VI Abs. 2 des Grundgesetzes untersteht.<sup>14</sup> Laut Pokol verletzte die Veröffentlichung des Bildes der Polizisten in den Medienberichten das auch während der Ausübung ihrer polizeilichen Tätigkeit bewahrte Recht auf Privatsphäre.<sup>15</sup>

Aufgrund der oben Gesagten können wir feststellen, dass das Recht am eigenen Bild nur scheinbar ein neues Grundrecht ist, weil es in den Schutzbereich mehrerer ausdrücklich genannten Grundrechte eingeordnet werden kann.

Die VerfGE 1 hat in Verbindung mit dem neulich abgeleiteten Recht nicht nur das definiert, in den Schutzbereich von welchem genannten Grundrecht gehört, sondern stellte fest, dass das einschränkbar sei. Auf diese Weise ordnete es das Recht am eigenen Bild in den einschränkbareren Aspekt des Rechts auf Menschenwürde. In der mit der früheren Verfassung [§ 54 Abs. 1] verbundenen verfassungsrechtlichen Praxis erschien nämlich die Menschenwürde in zwei Formen:<sup>16</sup> einerseits als ein absolutes (uneinschränkbares) Recht, das die Ganzheit des menschlichen Daseins schützt und das Grundrechtssystem begründet, andererseits als eine Formulierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, als ein relatives (einschränkbares) Recht, das die Entwicklung der Persönlichkeit schützt.<sup>17</sup> Das Verfassungsgericht hat nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes die Differenzierung der zwei Aspekte der

---

verbreiten.“

<sup>13</sup> VerfGE 1, Rn. [39].

<sup>14</sup> Abweichende Meinung des Verfassungsrichters DIENES-OEHM, Egon, Rn. [52].

<sup>15</sup> Abweichende Meinung des Verfassungsrichters POKOL, Béla, Rn. [59].

<sup>16</sup> Laut Deli und Kukorelli bildete die Menschenwürde ein System mit drei Niveaus in der früheren (auf die früheren Verfassung bezogenen) Praxis des Verfassungsgerichts. Auf dem ersten Niveau des Systems stand die unantastbare Menschenwürde, die das Verfassungsgericht als „undefinierbaren Begriff“ auffasste, und lediglich auf dem zweiten Niveau definierte entlang gewissen Grundfunktionen sogenannte Anrechnungspunkte, aus denen es auf dem dritten Niveau einige konkrete Grundrechte ableitete. DELI, Gergely – KUKORELLI, István: Az emberi méltóság alapjoga Magyarországon. *Jogtudományi Közlöny*, 2015/7–8. 341–343, 347.

<sup>17</sup> Laut Balogh ist das Recht auf Menschenwürde in zwei Dimensionen anwesend: einerseits als das Recht, das das grundrechtliche dogmatische System begründet, (eine Art Abstraktion, der jedoch grundrechtliche Kennzeichen beigelegt werden können), andererseits in der Form der aus der Menschenwürde abgeleiteten Rechte (subjektive Rechte). BALOGH, Zsolt: Az emberi méltóság: Jogi absztrakció vagy alanyi jog. *Iustum Aequum Salutare*, 2010/4. 38.

Menschenwürde auf prinzipiellem Niveau aufrechterhalten,<sup>18</sup> und hat in mehreren seiner Entscheidungen seine frühere auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht bezogene Praxis bestätigt. Darum, um den Gehalt des Rechts am eigenen Bild definieren zu können, müssen wir jene Vorfrage klarstellen, was gehört in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und was in den des Rechts auf Menschenwürde hin, beziehungsweise wie können die Schutzbereiche der zwei Grundrechte voneinander abgegrenzt werden.

## 2.2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Beim Fehlen eines allgemeinen subsidiären Persönlichkeitsrechts aus der früheren Verfassung, hat das Verfassungsgericht den einschränkbareren Aspekt des Rechts auf Menschenwürde – von der Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts ausgehend<sup>19</sup> mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht identifiziert. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der früheren ungarischen Verfassung und dem deutschen Grundgesetz ist, dass dies letztere, neben der Menschenwürdeklausel [Art. 1 Abs. 1], ausdrücklich das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beinhaltet [Art. 2 Abs. 1]. Das Bundesverfassungsgericht hat aus diesem umfassenden Persönlichkeitsrecht zwei Grundrechte entfaltet: die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht unterscheidet sich von der allgemeinen Handlungsfreiheit, was sowohl den Schutzbereich des Rechts als auch dessen Einschränkung betrifft, weil der Kreis der vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Rechte von der Menschenwürde festgelegt wird. Die Garantie der Menschenwürde gewährleistet den statischen Elementen der Persönlichkeit hervorgehobenen Schutz gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit, die die dynamischen Elemente der Persönlichkeit schützt.<sup>20</sup>

In der Praxis des Verfassungsgerichts ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein umfassendes Persönlichkeitsrecht, das durch die Benennung verschiedener Inhaltselemente zum umfangreichen Schutz der Persönlichkeit wurde in jenen Fällen, wo keines der genannten Grundrechte für den gegebenen Sachverhalt anwendbar war.<sup>21</sup> Die Entscheidung, die das Recht auf Menschenwürde mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht identifiziert, hat als einzelne Bestandteile, als Inhaltselemente des allgemeinen Persönlichkeitsrechts das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, das Selbstbestimmungsrecht, die allgemeine Handlungsfreiheit und

<sup>18</sup> „Das Recht auf Schutz der Menschenwürde ist uneingeschränkt nur als rechtliche Bestimmung des menschlichen Status, während es als allgemeines Persönlichkeitsrecht und die daraus stammenden Persönlichkeitsrechte einschränkbar sind“. Entscheidung 7/2014. (III. 7.) VerfGE, Rn. [43].

<sup>19</sup> Catherine DUPRÉ: *Importing the law in post-communist transitions. The Hungarian Constitutional Court and the right to human dignity*. Oxford – Portland Oregon, Hart Publishing, 2003. 75–86.

<sup>20</sup> Walter SCHMITT GLAESER: § 129 Schutz der Privatsphäre. In: Josef ISENSEE – Paul KIRCHHOF (ed.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschlands VI*. Heidelberg, C.F. Müller Juristischer Verlag, 2000. 52–58.

<sup>21</sup> ZAKARIÁS, Kinga: 54. § Az élethez és az emberi méltósághoz való jog. In: Jakab András (ed.): *Az Alkotmány kommentárja II*. Budapest, Századvég, 2009. 1905–1909.

das Recht auf Privatsphäre genannt.<sup>22</sup> Das Recht auf Selbstidentität, das Recht auf Integrität der Persönlichkeit und das Recht auf körperliche Unversehrtheit hat es in seinen späteren Beschlüssen genannt.<sup>23</sup> In die Richtung der Begründung des völligen Persönlichkeitsschutzes hat das Verfassungsgericht aus diesen Inhaltselementen weitere Persönlichkeitsrechte abgeleitet. Diese sind jedoch keine neue Grundrechte, sondern sind die einzelnen Offenbarungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, worauf das Verfassungsgericht den Schutz des § 54 der früheren Verfassung<sup>24</sup> erstreckte.<sup>25</sup> Das Verfassungsgericht hat aber in vielen Fällen nicht den Funktionen (subsidiäres Grundrecht), sondern verwendete ersetzbar das Recht auf Menschenwürde zur Abhilfe solcher Unrechte, die in den Schutzbereich anderer, genannten verfassungsmäßigen Rechte (z.B. prozessuales Selbstbestimmungsrecht, Rechte der Privatsphäre, Recht auf Schutz der Personalien) fallen.<sup>26</sup> Es bedeutet ein größeres Problem, dass es in der verfassungsgerichtlichen Praxis – beim Fehlen der Abgrenzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der allgemeinen Handlungsfreiheit<sup>27</sup> – der Schutz der statischen und dynamischen Elemente ist verschwommen, was die Gefahr der Vermischung des einschränkbaren und des uneinschränkbaren Aspekts der Menschenwürde aufwarf .

Die Begründung des Persönlichkeitsschutzes hat sich nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes – im Zusammenhang mit der Textänderung – insofern geändert, dass das Verfassungsgericht das Recht auf Privatsphäre<sup>28</sup> und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>29</sup> aus dem im Grundgesetz genannten Anordnungen ableitet,

<sup>22</sup> Entscheidung 8/1990. (IV. 23.) VerfG, VerfGE, 1990. 42, 45.

<sup>23</sup> Entscheidung 57/1991. (XI. 8.) VerfG, VerfGE, 1991. 236, 242.; Entscheidung 75/1995. (XII. 21.) VerfG, VerfGE, 1995. 376, 381.

<sup>24</sup> § 54 Abs. 1 Verfassung „In der Republik Ungarn hat jeder Mensch das angeborene Recht auf Leben und Menschenwürde, niemand darf dieser Rechte willkürlich beraubt werden.“

<sup>25</sup> HOLLÓ, András – BALOGH, Zsolt (ed.): *Az értelmzett Alkotmány*. Budapest, Magyar Hivatalos Közlönykiadó, 2005. 701–702.

<sup>26</sup> SÓLYOM, László: *Az alkotmánybíráskodás kezdetei Magyarországon*. Budapest, Osiris, 2001. 453. JÓRI, András: 59. § A magánszférájogok. In: JAKAB, András (ed.): *Az Alkotmány kommentárja II*. 2172–2173.

<sup>27</sup> Das Fehlen der Abgrenzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der allgemeinen Handlungsfreiheit bezieht sich auf Privatpersonen. In der Praxis des Verfassungsgerichts konnten sich die juristischen Personen auf die den Schutz der menschlichen Qualität gewährleistende Menschenwürde nicht beziehen, nur auf die Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Entscheidung 24/1996. (VI. 25.) VerfG, VerfGE, 1996. 107, 111. Dementsprechend ist die Grundlage der Autonomie der juristischen Personen nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes Art. I Abs. 4, der aussagt, dass jene Grundrechte auch für die Rechtssubjekte, die aufgrund von Gesetzen geschaffen wurden gewährleistet sind, beziehungsweise auch ihnen jene Verpflichtungen obliegen, die sich von ihrer Natur aus nicht nur auf den Menschen beziehen. Entscheidung 25/2012. (V. 18.) VerfG, Rn. [45].

<sup>28</sup> Zuerst: Entscheidung 3110/2013. (VI. 4.) VerfG, Rn. [88]; Umfassend: Entscheidung 32/2013. (XI. 22.) VerfG, Rn. [82]–[84]; Bestätigt: Entscheidung 9/2014. (III. 21.) VerfG, Rn. [36]; Entscheidung 17/2014. (V. 30.) VerfG, Rn. [29]–[30]; Entscheidung 13/2016. (VII. 18.) VerfG, Rn. [42].

<sup>29</sup> Zuerst: Entscheidung 3255/2012. (IX. 28.) VerfG, Rn. [8]; Umfassend: Entscheidung 2/2014. (I. 21.) VerfG, Rn. [10]–[23]; Bestätigt: Entscheidung 11/2014. (IV. 4.) VerfG, Rn. [55]; Entscheidung 3046/2016. (III. 22.) VerfG, Rn. [30].

und – im Gegensatz zur früheren Praxis – den Schutzbereich der zwei Grundrechte voneinander abgrenzt.<sup>30</sup> Der Text des Grundgesetzes hat die obigen Grundrechte aus dem Kreis des Persönlichkeitsschutzes herausgehoben und in separaten Anordnungen [Art. VI Abs. 1 und 2] geregelt. Ins Grundgesetz gelangte nicht das zum Schutz der ganzen Persönlichkeit geeignete, umfassende Recht; darum bildet unverändert das Recht auf Menschenwürde die Grundlage des Namensrechts,<sup>31</sup> des gesundheitlichen Selbstbestimmungsrechts<sup>32</sup> und des Rechts am eigenen Bild, das das Thema unserer Untersuchung bildet. Im Hinblick auf die Grundrechte ist es nicht eindeutig, was der Maßstab der Einschränkung ist: das absolute Recht auf die Menschenwürde oder das relative allgemeine Persönlichkeitsrecht.

In der früheren Praxis des Verfassungsgerichts hatte diese Frage darum keine besondere Bedeutung, denn der Text der früheren Verfassung ermöglichte die nicht-willkürliche Einschränkung des Rechts auf Menschenwürde, und das Verfassungsgericht hat das Recht auf Menschenwürde in erster Linie in der Gestalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das laut des in der verfassungsgerichtlichen Praxis erarbeiteten Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitstests<sup>33</sup> einschränkbar war, genutzt.

Der Text des Grundgesetzes hat sich aber geändert: gegenüber der Einschränkung der Grundrechte [Art. I Abs. 3]<sup>34</sup> schreibt er die Unantastbarkeit der Menschenwürde vor [Art. II]. Deswegen kann die Differenzierung der zwei Aspekte der Menschenwürde nicht aufrechterhalten werden. Dementsprechend muss man die verschiedenen Aspekte der Persönlichkeit schützenden einschränkbaren Rechte mit den im Grundgesetz explizit genannten einschränkbaren Rechten verknüpfen. Dies schließt nicht aus, dass das Verfassungsgericht die Sonderrechte in Verbindung mit dem Recht auf Menschenwürde erörtert, und Menschenwürdegehalt vom einschränkbaren Schutzbereich abgrenzt. Im Falle der gegen die Freiheit der Meinungsäußerung verstößenden besonderen Persönlichkeitsrechte ist es besonders wichtig deren Menschenwürdekern zu bestimmen, weil Art. IX Abs. 4 des Grundgesetzes als Schranke der Meinungsäußerung ausdrücklich die

<sup>30</sup> Entscheidung 32/2013. (XI. 22.) VerfG, Rn. [88]–[89].

<sup>31</sup> Entscheidung 27/2015. (VII. 21.) VerfG, Rn. [23].

<sup>32</sup> Entscheidung 30/2013. (X. 28.) VerfG, Rn. [16]; Entscheidung 24/2014. (VII. 22.) VerfG, Rn. [131].

<sup>33</sup> Die Anwendung des Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitstests findet in drei Schritten statt: 1. ob der Schutz eines anderen Grundrechts oder eines übrigen verfassungsmäßigen Rechts die Einschränkung des Rechts begründet; 2. ob der Normschöpfer im Laufe der Einschränkung das mildeste für das Erreichen des gegebenen Ziels passende Mittel wählte; 3. ob die Wichtigkeit des zu erreichenden Ziels und das Gewicht der in diesem Interesse verursachten Grundrechtsverletzung miteinander in passendem Verhältnis stehen. In der Praxis ist es aber schwer die obigen Schritte voneinander zu trennen, und auch die Begriffe vermischen sich. GÁRDOS-OROSZ, Fruzsina: 8. § Alapjogok korlátozása. In: JAKAB András (ed.): *Az Alkotmány kommentárja I.* Budapest, Századvég, 2009, 424.; POZSÁR-SZENTMIKLÓSY, Zoltán: *Alapjogok mérlegen. Az általános alapjogi tesztek dogmatikája.* Budapest, Hvg-Orac, 2016. 29.

<sup>34</sup> Art. I Abs. 3 des Grundgesetzes formuliert auch allgemeine formelle (durch Gesetze festgelegt) und inhaltliche Anforderungen (Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitstest, Respektierung des Wesensgehalts der Grundrechte) gegenüber der Einschränkung des Grundrechts.

Menschenwürde der Anderen bezeichnet. Das bedeutet nicht, dass Art. VI Abs. 1 nicht die Schranke der Meinungsfreiheit bilden könnte, weil Art. 1 Abs. 3 das Verhältnismäßigkeitsprinzip beinhaltet. Ausnahme von der Erwägung ist nur die für unantastbar erklärte Menschenwürde.

Aufgrund der Obenerwähnten können wir feststellen, dass das Recht an eigenem Bild in der Praxis des Verfassungsgerichts – unausgesprochen – aus dem das Inhaltselement des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bildenden Selbstbestimmungsrecht abgeleitetes Sonderrecht ist, das entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeschränkt werden kann. Nach meinem Standpunkt hätte man das „neue“ Grundrecht – neben der dogmatisch korrekten Interpretation – auf die Auslegung des Art. II in Verbindung mit Art. VI Abs. 1 begründen müssen, die sich als Sonderfall des im Grundgesetz ausdrücklich genannten Rechts auf guten Ruf<sup>35</sup> auf den hervorgehobenen Schutz der Selbstdarstellung des Einzelnen richtet, weil das mit der Identität des Einzelnen in engem Zusammenhang ist.

### 2.3. Das Recht auf Menschenwürde

Das Recht auf Menschenwürde ist „ein vor und nach dem Recht existierender Wert, der in seiner Gesamtheit für das Recht unzugänglich ist.“<sup>36</sup> Diese Erkennung führte dazu, dass das Verfassungsgericht in seiner mit der früheren Verfassung verbundenen Praxis das Recht auf Menschenwürde in erster Linie nicht als absolutes Recht, sondern als Offenbarung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nutzte, indem es dessen Inhaltselemente benannte und aus diesen verschiedene Sonderrechte herauslas. Der einschränkbare Aspekt des Rechts auf Menschenwürde war trotzdem nicht leer.<sup>37</sup> Das Verfassungsgericht hat nämlich den des absoluten Schutzes teilhaftig werdenden Inhalt der Menschenwürde definiert:

„Das Recht auf Menschenwürde bedeutet, dass die Autonomie, die Selbstbestimmung des Einzelnen einen solchen der Verfügung aller Anderen entzogen Kern hat, wobei – laut der klassischen Formulierung – der Mensch Subjekt bleibt, und nicht zum Mittel oder Objekt werden kann. Diese Auffassung des Rechts auf

<sup>35</sup> Diese Auslegung wird von der Entscheidung 32/2013. (XI. 22.) VerfG unterstützt, der den Gegenstand des Rechts auf guten Ruf im Schutz des über das Leben des Einzelnen verfassten Bildes definierte, Rn. [84]; Der VerfG 1 setzte zwar im Laufe der Klärung des Ursprungs des Begriffs „Recht am eigenen Bild“ fest, dass das im bürgerlichen Recht der Sonderfall des Schutzes des guten Rufes und der Ehre ist, aber er hat diesen Zusammenhang zur Begründung des Rechts am eigenen Bild nicht verwendet. Rn. [21].

<sup>36</sup> Entscheidung 23/1990. (X. 31.) VerfG, VerfGE, 1990. 88, 103. Die parallele Meinung des Verfassungsrichters SÓLYOM, László, VerfGE, 1990. 88, 103.

<sup>37</sup> Laut DELI und KUKORELLI hat das Verfassungsgericht in seiner mit der früheren Verfassung verbundenen Praxis die Menschenwürde als „undefinierbaren Begriff aufgefasst“, und nur auf dem zweiten Niveau hat es entlang gewissen Funktionen sog. Anrechnungspunkte, aus denen auf dem dritten Niveau einige konkrete Grundrechte abgeleitet hat. DELI – KUKORELLI aaO. 347.

Menschenwürde unterscheidet den Menschen von den juristischen Personen, die gänzlich unter Regelung gezogen werden können, und kein unantastbares Wesen haben.<sup>38</sup>

Aus dem Beschluss sind zwei Annäherungen des Rechts auf Menschenwürde herauszulesen: die von den im Laufe der Geschichte erfahrenen Rechtsverletzungen der Menschenwürde<sup>39</sup> ausgehende negative Annäherung und die sich aus dem philosophischen Begriff<sup>40</sup> der Menschenwürde nährende positive Annäherung. Die Verfassungen und die internationalen Abkommen verwenden die negative Annäherung, d.h. sie verbieten bestimmte Haltungen, z. B. das Verbot der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigender Strafe oder Behandlung. Das Mittel der negativen Definition ist das Instrumentalisierungsverbot, das sich auf die einschränkende Haltung richtet. Darum wird die Verletzung der Menschenwürde durch Beispiele festgestellt und hängt von den Umständen des konkreten Falles ab. Neben der Möglichkeit der negativen Definition ist aus der Entscheidung auch ein positives Inhaltselement der Menschenwürde herauszulesen: die Autonomie.

Die mit der früheren Verfassung verbundene verfassungsgerichtliche Praxis bezeichnete das Selbstbestimmungsrecht als Bestandteil, als Inhaltselement des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das das Recht der Selbstbestimmung über den eigenen Körper und das eigene Schicksal des freien, informierten und der verantwortungsvollen beschlussfähigen Menschen bedeutete.<sup>41</sup> Aus der abweichenden Struktur der zwei Offenbarungsformen des Rechts auf Menschenwürde (uneinschränkbar – einschränkbar) ergibt sich die Schlussfolgerung, dass der Schutzbereich der zwei Aspekte des Rechts auf Menschenwürde nicht identisch sein kann. Meiner Meinung nach leistet das Recht auf Menschenwürde Schutz dem sich auf die Bewahrung der Selbstbestimmung richtenden Interesse, dessen allerlei Einschränkungen gegenüber. Das ist zu unterscheiden von der Entfaltung der individuellen Selbstbestimmung in konkreten Lebenssituationen. Dies letztere ist nicht durch das Recht auf Menschenwürde, sondern wird durch speziellen Grundrechten geschützt.<sup>42</sup>

---

<sup>38</sup> Ibid. 347.

<sup>39</sup> Die traurige Erfahrung der nationalsozialistischen und der sozialistischen Diktaturen sowjetischer Art, die den Menschen in vollem Maße der Staatsmacht unterworfen haben, führte zur Aufnahme der Menschenwürde in die internationalen Dokumente und in die nationalen Verfassungen, so in die frühere ungarische Verfassung.

<sup>40</sup> Das Verfassungsgericht entfaltet den Gehalt des Rechts auf Menschenwürde aus den Quellen des christlichen Naturrechts, beziehungsweise aus Kants Moralphilosophie. In diesen philosophischen Theorien ist gemeinsam, dass sie die Menschenwürde als eine im Voraus gegebene Eigenschaft betrachten, dessen ein Element die Autonomie ist.

<sup>41</sup> Entscheidung 21/1996. (V. 17.) VerfG, VerfGE, 1996. 74, 80; Entscheidung 54/2004. (XII. 13.) VerfG, VerfGE, 694, 730.

<sup>42</sup> Damit entgegengesetzte Auslegung kann man aus der Entscheidung 11/2014. (IV. 4.) VerfG herauslesen, wonach: „Die Selbstbestimmung des Menschen – die Verfügung über sich selbst – ist gleich mit der rechtlichen Verwirklichung der Freiheit: jeder Mensch kann in grundlegenden moralischen und

Die Beziehung zwischen den beiden kann mit der Hilfe der die grundrechtliche Wertordnung begründenden besonderen Funktion des Rechts auf Menschenwürde definiert werden, demzufolge bildet das Recht auf Menschenwürde Teil des Wesensgehalts aller Grundrechte,<sup>43</sup> und dementsprechend besteht es aus normativen Teilgehalten. Während der Analyse der Beziehung des Rechts auf Menschenwürde zu anderen Grundrechten kann man feststellen,<sup>44</sup> dass das Recht auf Menschenwürde die körperlich-seelische Unversehrtheit, die Identität der geistig-moralischen Persönlichkeit, die allgemeine Rechtsgleichheit, und das zum Unterhalt notwendige Existenzminimum gewährleistet. Der Schutz der menschlichen Qualität bedeutete schon in der früheren Praxis des Verfassungsgerichts den Schutz des Menschenwürdegehalts (Leben,<sup>45</sup> Privatsphäre,<sup>46</sup> die Gewissensüberzeugung,<sup>47</sup> das Recht auf den eigenen Namen,<sup>48</sup> die allgemeine Rechtsgleichheit,<sup>49</sup> Unterhaltminimum<sup>50</sup>). Das Verfassungsgericht bestätigte nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes seine auf den Schutz des uneinschränkbareren Menschenwürdekerns gerichtete Praxis. Die Veränderung weist sich in erster Linie darin, dass das Verfassungsgericht für die Untersuchung der Verletzung der Menschenwürde die negative Annäherung anwendete (die unbegründete Amtsenthebung der Regierungsbeamten,<sup>51</sup> die Größe der Gefängniszellen,<sup>52</sup> die Anwendung der öffentlichen Gebiete zum lebensführungsartigen Bewohnen,<sup>53</sup> auf Nachäffen bauender politischer Reklamefilm<sup>54</sup>). Zweitens hat es die Formel "das Menschenbild des Grundgesetzes" ausgearbeitet, die den rechtlichen Begriff der Menschenwürde mit Inhalt füllt: der Mensch als autonomes Wesen ist ein über Selbstwert verfügendes,

---

praktischen Fragen seines Lebens selbst ohne äußeren Zwang entscheiden; dieses Recht von ihm ist nur in außerordentlichem Fall einschränkbar." Rn. [30].

<sup>43</sup> Das Verbot der Einschränkung des Wesensgehalts der Grundrechte [Art. 8 Abs. 2 frühere Verfassung] hat sich schon in der die Todesstrafe abschaffenden Entscheidung mit dem Recht auf Leben und Menschenwürde verbunden. Ausdrücklich aber gelangte es nur in der Abweichenden Meinung von SÓLYOM, László zur Erörterung, dass das Recht auf menschliches Leben und Menschenwürde auch Teil des Wesensgehalts aller anderen Grundrechte bildet; sie sind immerhin die Quellen und Bedingungen aller anderen Grundrechte, weiterhin die absoluten Grenzen derer Einschränkung. Entscheidung 23/1990. (X. 31.) VerfGE, VerfGE, 1990. 88, 106.

<sup>44</sup> Kinga ZAKARIÁS: *Das Grundrecht auf Menschenwürde. Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Spiegel der deutschen und ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis*. [https://jak.ppke.hu/uploads/articles/12332/file/Tezisek\\_Zakarias\\_n%C3%A9metv.pdf](https://jak.ppke.hu/uploads/articles/12332/file/Tezisek_Zakarias_n%C3%A9metv.pdf)

<sup>45</sup> Das menschliche Leben und die Menschenwürde erscheinen in untrennbarer Einheit. Entscheidung 23/1990. (X. 31.) VerfG, VerfGE, 1990. 88, 93.

<sup>46</sup> Entscheidung 36/2005. (X. 5.) VerfG, VerfGE, 2005. 390, 401–402.

<sup>47</sup> Entscheidung 4/1993. (II. 12.) VerfGs, VerfGE, 1993. 48, 51.

<sup>48</sup> Entscheidung 58/2001. (XII. 7.) VerfG, VerfGE, 2001. 527, 542.

<sup>49</sup> Entscheidung 9/1990. (IV. 25.) VerfG, VerfGE, 1990. 46, 48.

<sup>50</sup> Entscheidung 32/1998. (VI. 25.) VerfG, VerfGE, 1998. 251, 254.

<sup>51</sup> Entscheidung 8/2011. (II. 18.) VerfG, VerfGE, 2011. 49, 83.

<sup>52</sup> Entscheidung 32/2014. (XI. 3.) VerfG, Rn. [46].

<sup>53</sup> Entscheidung 38/2012. (XI. 14.) VerfG, Rn. [53].

<sup>54</sup> Entscheidung 3122/2014. (IV. 24.) VerfG, Rn. [17].

aber verantwortliches Mitglied der Gesellschaft.<sup>55</sup> Aufgrund der Obengenannten kann man feststellen, dass das Recht auf Menschenwürde als Teil des Wesensgehalts der anderen Grundrechte den besonderen Schutz der statischen Elemente der Persönlichkeit gewährleistet.

Die Frage nach dem Wesen des Rechts auf Menschenwürde hat besondere Bedeutung in den Fällen des (Erscheinung)Bildes des Polizisten, denn in der Praxis des Verfassungsgerichtes gilt bei der die öffentliche Gewalt ausübenden Personen (und Politiker)<sup>56</sup>, die Einschränkung des Persönlichkeitsschutzes allen anderen gegenüber in weiterem Kreis als begründet im Interesse der Rede- und Pressefreiheit. Die absolute Grenze der Rede- und Pressefreiheit können in diesen Fällen ausschließlich die(jenigen) den uneinschränkbareren Aspekt der Menschenwürde, also die das innerste menschliche Wesen verletzenden Mitteilungen bedeuten.<sup>57</sup> Demgemäß gebührt in der verfassungsgerichtlichen Praxis auch den ihr Staatsamt versehenen Personen das Recht auf Menschenwürde, weil sie neben ihren staatsamtlichen Befugnissen ihre menschliche Qualität bewahren. Dementsprechend können sie sich auf den Schutz des Menschenwürdekerns (der Selbstidentität) des Rechts am eigenen Bild mit Recht beziehen gegenüber der Pressefreiheit. Also, die Grundlage dieser Fälle ist ein *Drittwirkung*<sup>58</sup>-Konstellation, in welchem die privatrechtlichen Befugnisse auf die Grundrechte zurückgeführt werden können.

#### 2.4. Die Kollision der Grundrechte: Dreieck-Konstellationen

Die Frage der Geltung der Grundrechte in den privatrechtlichen Verhältnissen ist auch in Ungarn eine der bedeutendsten Fragen des verfassungsgerichtlichen Diskurses bis

<sup>55</sup> Entscheidung 3110/2013. (VI. 4.) VerfG, Rn. [49]; Entscheidung 3132/2013. (VII. 2.) VerfG, Rn. [95]; Entscheidung 32/2013. (XI. 22.) VerfG, Rn. [88].

<sup>56</sup> Zur Erweiterung des Begriffs der Person des öffentlichen Lebens in der verfassungsgerichtlichen Praxis und zur erweiternden Tendenz des Kreises der Personen des öffentlichen Lebens weltweit siehe: KOLTAY, András: The regulation of the defamation of public figures in Europe, with special emphasis on the Hungarian legal system. In: KOLTAY András (ed.): *Media Freedom and Regulation in the New Media World*. Budapest, Wolters Kluwer, 2014. 317–320.

<sup>57</sup> Entscheidung 7/2014. (III. 7.) VerfG, Rn. [56]–[63].

<sup>58</sup> Das Problem der Geltung der Grundrechte in privatrechtlichen Verhältnissen ist eng verbunden mit der deutschen Rechtswissenschaft, deswegen hat sich der Ausdruck „Drittwirkung“ auch in der ungarischen juristischen Fachsprache eingebürgert. Gárdos-Orosz führte mit der Absicht der Vereinheitlichung der Terminologie den Begriff der horizontalen Geltung ein. GÁRDOS-OROSZ, Fruzsina: *Alkotmányos polgári jog? Az alapvető jogok alkalmazása a magánjogi jogvitákban*. Budapest–Pécs, Dialog Campus, 2011. 15–16.

(auf) heute.<sup>59</sup> Grundsätzlich standen zwei Ansichten einander gegenüber: die Lehre der unmittelbaren Drittwirkung und die Lehre der mittelbaren Drittwirkung.<sup>60</sup>

Das Verfassungsgericht – vom Artikel R. (1) und (2) Absatz des Grundgesetzes ausgehend – gab ihre Stimme für die mittelbare Drittwirkung ab:

„Das Grundgesetz unseres Vaterlandes ist die Grundlage des Rechtssystems Ungarns. Die nach der Schlussanordnung des Grundgesetzes folgende, sich am Ende des Grundgesetzes befindende Wendung spricht über »Ungarns erstes einheitliches Grundgesetz«, und erklärt das rechtliche Primat des Grundgesetzes. Das Grundgesetz und die Rechtsnormen sind für alle verbindlich. Das Grundgesetz muss das ganze Rechtssystem durchdringen und seine Normen müssen in der Gesamtheit des Rechtssystems gelten. Diese Geltung ist abweichend im öffentlichen Recht und im Privatrecht. Während sich das Grundgesetz im öffentlichen Recht im Allgemeinen unmittelbar gilt, geschieht das im Privatrecht mittelbar, durch die Ausstrahlung der im Grundgesetz vorkommenden Grundrechte und verfassungsmäßigen Werte [Art. I Abs. 3], durch die Auslegung der privatrechtlichen Normen. Der Streit, ob die Grundrechte und die Staatsziele auf das Privatrecht einwirken, geht heute nur darum, wie das Verfassungs-Gesetz auf die privatrechtlichen Verhältnisse wirkt. Kurzum sind die Methoden und die Intensität der Einwirkung der Gegenstand des Streites. Laut der Lehre der mittelbaren Drittwirkung bleiben mit der Geltung des Verfassungsgesetzes die bürgerrechtlichen Beziehungen weiterhin bürgerlich. Die im Grundgesetz beinhalteten Rechte können durch die Generalklauseln des Privatrechts ins System des Privatrechts durchdringen. [...]“ {Entscheidung 8/2014. (III. 20.) VerfG Rn. [54]-[56]}

Die Bindung der ordentlichen Gerichte zum Grundgesetz wird vom Art. 28. des Grundgesetzes dadurch konkretisiert, dass es aussagt: „Die Gerichte legen in ihrer Rechtsanwendung den Text der Rechtsvorschriften in erster Linie im Einklang mit deren Ziel und mit dem Grundgesetz aus“ Die Aufgabe der Gerichte ist, dass man in den einzelnen Fällen die angewandte Rechtsnorm so verwendet,

<sup>59</sup> VINCZE, Attila: Die unmittelbare Anwendbarkeit der ungarischen Verfassung. *Jahrbuch für Ostrecht*, 2009. 83–94.; Zur aktuellen Debatte siehe: VINCZE, Attila: Rezension zu Somody, Bernadette (ed.): *Alapjogi bíráskodás – Alapjogok az ítékezésben*. Budapest, L'Harmattan, 2013. *Állam és Jogtudomány*, 2014. 104–109.

<sup>60</sup> In der ungarischen Fachliteratur vertritt Lábady die Lehre der unmittelbaren Geltung, und Vékás die Lehre der mittelbaren Geltung. LÁBADY, Tamás: *A magyar magánjog (polgári jog) általános része*. Budapest – Pécs, Dialóg Campus, 1998. 161.; VÉKÁS, Lajos: *Az új Polgári Törvénykönyv elméleti előkérdései*. Budapest, Hvg-Orac, 2001. 156.; Siehe auf Deutsch: Kinga ZAKARIÁS: Die Problematik des Verhältnisses der Grundrechte zum Privatrecht im ungarischen Recht. *Iustum Aequum Salutare*, 2010/3. 228–230.

dass man mit deren Auslegung die Anordnungen des Grundgesetzes zur Geltung bringt. Die Bedeutung der „Ausstrahlung“ wird von der sogenannten echten Verfassungsbeschwerde gegeben, weil sie für das Verfassungsgericht die Möglichkeit gewährleistet, die Übereinstimmung des Gerichtsurteils zu überprüfen, und als Rechtsfolge die Nichtigerklärung des Gerichtsurteils vorschreiben zu dürfen. §27 des Verfassungsgerichtsgesetzes (im Folgenden: VerfGG.) aus dem Jahre 2001 beschränkt den Umfang der Überprüfung auf die Untersuchung der Verletzung der im Grundgesetz beinhalteten Rechte. Dementsprechend untersucht das Verfassungsgericht, ob „das Gericht während der Anwendung der Rechtsnorm den verfassungsmäßigen Inhalt der im Grundgesetz gewährleisteten Rechte zur Geltung gebracht hat.“<sup>61</sup> Die Abgrenzung der Grundrechte und der verfassungsmäßigen Rechte beziehungsweise des „einfachen Rechts“ ist aber in der Praxis schwer. Darum untersuche ich im Folgenden am Beispiel der Entscheidungen über das Bild des Polizisten, welchen Maßstab das Verfassungsgericht für die Überprüfung der Kollision zwischen dem Recht am eigenen Bild, beziehungsweise dem Recht auf Menschenwürde und der Pressefreiheit ausgearbeitet hat. Die Untersuchung wird dadurch erschwert, dass es sich aus der verfassungsgerichtlichen Praxis kein passender – von der Untersuchung der vertikalen Verhältnisse abweichender – Begriffsrahmen für die Überprüfung der Geltung der Grundrechte in privatrechtlichen Verhältnissen. Darum stelle ich die einschlägige ungarische Praxis im Rahmen des aus der deutschen grundrechtlichen Dogmatik geliehenen Modells dar. Die Wahl des Modells wird dadurch begründet, dass das ungarische Rechtssystem die Institution der echten Verfassungsbeschwerde aus dem deutschen Rechtssystem übernommen hat.<sup>62</sup>

Die Besonderheit der Geltung der Grundrechte in den Privatrechtsverhältnissen ist in der deutschen Rechtsverfassung die Kollision der Grundrechte und damit die Entstehung „Dreieckskonstellationen“.<sup>63</sup> Dementsprechend ist das Verhältnis zwischen den Grundrechten und dem „einfachen Recht“ eigentlich ein Rechtsverhältnis von drei Teilnehmern: dem Staat (Gesetzgeber, Gericht) und zwei Privatpersonen.<sup>64</sup> Den Ausgangspunkt bedeutet die unmittelbare Einwirkung der „rechtsverletzenden“ Dritten in die Rechte der „die Verletzung erlittenen Privatperson“. Der Staat greift insofern in die Rechte dieser letzteren Privatperson ein, dass er vorschreibt, welche Haltung man gegenüber den Rechtsverletzer annehmen kann (dulden muss oder nicht).

<sup>61</sup> Entscheidung 3/2015. (II. 2.) VerfG, Rn. [18]; Entscheidung 13/2016. (VII. 18.) VerfG, Rn. [42].

<sup>62</sup> Csehi nennt die „echte“ Verfassungsbeschwerde „Klage von deutschem Typ“. CSEHI, Zoltán: A valódi alkotmányjogi panasz és a magánjog lehetséges jövőjéről. *Alkotmánybírósági Szemle*, 2012/2. 126.

<sup>63</sup> Die Dreieckskonstellationen werden mit Hinsicht auf jene Haltung des Staates, dass dieser für die Staatsbürger als verpflichtend vorschreibt, wie sie sich gegenüber den Grundrechten der anderen Person verhalten sollen, Konstellationen mit horizontaler Geltung (*Drittwirkungskonstellationen*) genannt, beziehungsweise in den grundrechtlichen Rechtsverhältnissen – den vertikalen Verhältnissen entgegen – mit Hinsicht auf die mehreren teilnehmenden Personen auch *mehrpole Rechteverhältnisse* genannt. Ralf POSCHER: *Grundrechte als Abwehrrechte, Reflexive Regelung rechtlich geordneter Freiheit*. Tübingen, Mohr Siebeck, 2003. 228.

<sup>64</sup> Josef ISENSEE: *Das Grundrecht auf Sicherheit, Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates*. Berlin-New York, Walter de Gruyter, 1983. 34.

In dieser Konstruktion stehen die verschiedenen Ansprüche von zwei Privatpersonen dem den privatrechtlichen Rechtsstreit beurteilenden Gericht gegenüber: einerseits jener Anspruch „des Rechtsverletzers“, dass das Gericht ihn in der Ausübung seiner Grundrechte (Abwehr des staatlichen Eingriffs) nicht einschränken soll, andererseits jener Anspruch der „die Verletzung erlittenen Privatperson“, dass das Gericht sein Grundrecht dem „Rechtsverletzer“ gegenüber (Schutzpflicht) zur Geltung bringen soll.

Als Grundlage der Fälle über das (Erscheinungs)Bild des Polizisten dient auch eine „Dreieckskonstellation“, deren Besonderheit ist, dass „die Verletzung erlittene Privatperson“ diesmal die öffentliche Gewalt ausübte. Die Rechtsverletzung betraf ihn aber als Privatperson, darum kann sein grundrechtlicher Anspruch an und für sich nicht in Frage gestellt werden, nur dessen Umfang.

#### *2.4.1. Die dritte Seite des Dreiecks: die Gebundenheit der Privatpersonen an Grundrechten*

Im konkreten Fall verletzte nicht der Staat, sondern ein privatrechtliches Rechtssubjekt (das Nachrichtenportal) die Persönlichkeitsrechte des Polizisten. Die privatrechtlichen Rechtssubjekte sind zwar nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden, jedoch sind sie durch die überstrahlende Wirkung der Grundrechte mittelbar gebunden, so dass sie das Grundrecht anderer Personen nicht verletzen können. Der Schutzpflicht schafft also positive Verpflichtung (Schutz) in die Richtung des Staates, und negative Verpflichtung (Nicht-Eingriff) im Verhältnis der Privatpersonen untereinander.

#### *2.4.2. Die Einschränkung der Pressefreiheit*

In den Fällen des Erscheinungsbildes des Polizisten verletzt das Nachrichtenportal durch die Anfertigung und Veröffentlichung der Fotoaufnahme ohne Erlaubnis keine Grundrechte, weil sich die Grundrechte unmittelbar im Verhältnis zwischen dem Beklagten (Nachrichtenportal) und den Klägern nicht gelten. Das Verbot des Nachrichtenportals von der Rechtsverletzung und seine Verpflichtung zur Genugtuung( bedeuten jedoch die Einschränkung der Pressefreiheit.

#### *2.4.3. Der Schutz des Rechts am eigenen Bild*

Der Staat konfrontiert sich beim Kollision des Rechts am eigenen Bild des Polizisten und des Rechts auf Pressefreiheit des Nachrichtenportals, – wegen der rechtsverletzenden Haltung des Nachrichtenportals –, mit dem Anspruch der Kläger auf Schutz. Im Gegensatz zu der auf die Abwehr des Eingriffs vonseiten des Staates richtenden jahrzehntelangen Praxis erschien kürzlich die Institution der Schutzpflicht in der Praxis des Verfassungsgerichts als gesetzgebende Verpflichtung im Zusammenhang mit der Ausübung des Versammlungsrechts:

„Der Staat wird aber auf Grundlage des Art. I des Grundgesetzes nicht nur von der Verpflichtung, den Grundrechtsträger mit passenden Mitteln

vom staatlichen Eingriff zu schützen, belastet. Insbesondere im Falle des Versammlungsrechts muss der Staat auch der Schutzpflicht gegen die Einwirkungen der Dritten genug tun (siehe Gegendemonstrationen). In diesen Fällen, wo zwei Berechtigte des Grundrechts einander gegenüberstehen, nimmt der Staat im Konflikt zwischen den beiden eine Vermittlerrolle ein. Ähnliche konkurrierende Grundrechtspositionen treffen sich während der Ausübung der friedlichen Versammlung in Bezug auf die am Versammlungsort befindenden Personen (z.B. die Bewegungsfreiheit, das Recht auf Privatsphäre), in welchen Fällen der Konflikt mit der Anwendung passender grundrechtlicher Maßstäbe gelöst werden muss.<sup>65</sup>

Das Verfassungsgericht hat damit in erster Linie den Gesetzgeber als Adressat der Schutzpflicht bezeichnet. Dementsprechend muss der Gesetzgeber, wenn die Schutzpflicht ohne die Verletzung der Grundrechte der Anderen nicht verwirklicht werden kann, das betreffende Grundrecht durch Gesetz einschränken. Bei der Verabschiedung des neuen bürgerrechtlichen Gesetzbuches hat der Gesetzgeber die Schutzpflicht der Persönlichkeitsrechte der Personen des öffentlichen Lebens damit ins Rücksicht genommen, dass er gesetzliche Grundlage zur Einschränkung deren Persönlichkeitsschutzes schuf, und dessen Gesichtspunkte angab.<sup>66</sup> In den konkreten Fällen kam aber die Auslegung der einschränkenden Norm, und damit die Erwägung der kollidierenden Grundrechte, den Gerichten zu. Diese Abwägung wurde vom Verfassungsgericht in den Verfassungsbeschwerdeverfahren überprüft.

## 2.5. Die Auflösung der Kollision der Grundrechte im Verfassungsbeschwerdeverfahren

Das Verfassungsgericht hat zwar der Konstruktion der Schutzpflicht gegenüber dem Gericht noch keinen Gebrauch gemacht, aber im Laufe der Ausarbeitung der dogmatischen Konstruktion der Schutzpflicht hat es ausdrücklich auch auf die Rechtsanwender hingewiesen:

„Nach dem Standpunkt des Verfassungsgerichts ist es in diesen grundrechtlich konkurrierenden Fällen die Verantwortung des Gesetzgebers, den Rechtsanwendern entsprechende Stützpunkte zu

<sup>65</sup> Entscheidung 13/2016. (VII. 18.) VerfG, Rn. [50]–[51]; Entscheidung 14/2016. (VII. 18.) VerfG, Rn. [65]–[66].

<sup>66</sup> § 2: 44. Zivilgesetzbuch „Der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Person des öffentlichen Lebens. Die Ausübung der die freie Erörterung der öffentlichen Fragen gewährleistenden Grundrechte kann den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Person des öffentlichen Lebens in notwendigem und verhältnismäßigem Maß, ohne die Verletzung der Menschenwürde einschränken.“ § 2: 48. Abs. 2 Zivilgesetzbuch „Man braucht nicht die Zustimmung der Betroffenen zur Anfertigung der Aufnahme und zur Anwendung der angefertigten Aufnahme im Falle der Massenaufnahme und der Aufnahme eines öffentlichen Auftretens.“ Für die Übersicht der zivilrechtlichen Regelung siehe: KOLTAY aaO. 349–352.

geben, um der aus dem Art. I Abs. 1 hervorgehenden Schutzpflicht effektiv genug tun zu können. Die Bestimmung des Schutzes ist also die Aufgabe des Gesetzgebers, seine Konkretisierung die Aufgabe der Rechtsanwender. Während der Erfüllung der Schutzpflicht müssen sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsanwender berücksichtigen, dass das Wesensgehalt von keinem Grundrecht einschränkbar ist, andererseits müssen sie danach streben, dass die konkurrierenden grundrechtlichen Positionen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend in schonenden Ausgleich, in gebührendes Gleichgewicht geraten (fair balance, schonender Ausgleich). Hinsichtlich dessen übt das Verfassungsgericht weiterhin Kontrolle aus.<sup>67</sup>

Im konkreten Fall muss man also eine solche Lösung finden, die den möglichst weitesten Schutz den in ihren Persönlichkeitsrechten verletzten Personen gewährleistet, ohne dass sie auf der anderen Seite die Freiheit der Presse einschränken würde. Also die Grundrechte der beiden Seiten haben die Gerichte verpflichtet. Gleichzeitig sind die Gerichte während der Auslegung der Grundrechte zur verfassungsgerichtlichen Praxis verbunden. Die Aufgabe des Verfassungsgerichts ist die Untersuchung der Grundrechtsverletzung des Gerichts, und dadurch die Bestimmung des Gehalts der Grundrechte:

„Im vorliegenden Fall ist die Aufgabe des Verfassungsgerichts zu untersuchen, ob es im konkreten Fall die Einschränkung der Pressefreiheit vom Recht auf Schutz der Menschenwürde begründet wird, d.h. ob der von der Klage betroffene Urteil im konkreten Fall Gleichgewicht schafft zwischen den unterschiedlichen Gesichtspunkten der Informationsfreiheit und des auf die Menschenwürde zurückführbaren Schutzes des Erscheinungsbildes.“<sup>68</sup>

Also, das Verfassungsgericht definierte den Gegenstand der Untersuchung, aber aus den relevanten Entscheidungen entfaltet sich nicht der nach der Struktur der Grundrechte ausgerichtete differenzierte Begriffsrahmen; darum ist es nicht ganz eindeutig, warum im konkreten Fall das Urteil des Gerichts nicht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz ist. Im Folgenden werde ich den aus der deutschen Praxis geliehenen Begriffsrahmen auf die Entscheidungen projizieren, der die Untersuchung des Schutzbereichs, des Eingriffs und der Rechtfertigung unterscheidet. Dementsprechend untersuche ich im Spiegel der Entscheidungen, in den Schutzbereich welcher der zwei Grundrechte die betreffenden Haltungen hingehören, worin sich die Einschränkung offenbart, beziehungsweise was für einen Maßstab das Verfassungsgericht für das Bild(nis), sowie für die Überprüfung der Kollision des Rechts auf Menschenwürde und der Pressefreiheit ausgearbeitet hat.

<sup>67</sup> Entscheidung 13/2016. (VII. 18.) VerfG, Rn. [55].

<sup>68</sup> VerfGE 1, Rn. [35], bestätigt von: VerfGE, Rn. [28]; VerfGE 4, Rn. [26].

### 2.5.1. Die Bestimmung des Schutzbereichs

#### 2.5.1.1. Die Pressefreiheit

Die VerfGE 1 hat zwar die obigen Schritte der Untersuchung nicht unterschieden, aber daraus kann man herauslesen, in den Schutzbereich welches Grundrechts die Bildaufnahmen hingehören und warum. Nach der ausführlichen Darstellung der betreffenden verfassungsgerichtlichen Praxis<sup>69</sup> hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass „der Bericht über die Versammlung die unmittelbare Verwirklichung der Pressefreiheit, der freien Informierung, der Rolle der Presse in der Gestaltung der ‘demokratischen öffentlichen Meinung’ bedeutet; deshalb ist der hervorgehobene Schutz des Inhalts eines solchen Berichts begründet.“<sup>70</sup> Diese Argumentation wurde damit unterstützt, dass die Versammlung selbst, – vorausgesetzt, dass sie sich auf die Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten richtet –, in den Schutzbereich der Freiheit der Meinungsäußerung (hin)gehört.<sup>71</sup> Das Mutterrecht der Meinungsfreiheit hat auf diese Weise im konkreten Fall den Schutzbereich der Pressefreiheit begründet. Darüber hinaus hat die VerfGE 1 den Gehalt der Pressefreiheit ergänzt. Das Verfassungsgericht sagte nämlich aus, dass die Pressefreiheit auch die Veröffentlichung der Bildaufnahme (oder des Films) enthält, so auch die angefertigten Bilder über die an der Sicherung der Veranstaltung teilnehmenden Polizisten. Das Verfassungsgericht hat aber dies von zwei Bedingungen abhängig gemacht: die Veröffentlichung des Bildnisses der Person gehört aus dem Gesichtspunkt der Darstellung der Geschehnisse der Gegenwart beziehungsweise (aus dem Gesichtspunkt) der Ausübung der öffentlichen Gewalt in den Bereich der das öffentliche Interesse beachtende Informierung gehört.<sup>72</sup> Im konkreten Fall ist die letztere Bedingung nicht relevant, da die Polizisten zwar die öffentliche Gewalt mit Befugnis ausübten, aber die Veröffentlichung sich nicht auf die Machtausübung richtete, sondern auf die Darstellung der Versammlung. Dementsprechend hat die VerfGE 1 mit prinzipieller Schärfe erklärt: „Der Polizeieinsatz auf den Demonstrationen gilt in allen Fällen als gegenwärtiges Ereignis, auch wenn die Polizisten keine echte »Teilnehmer« des Ereignisses sind.“

Die VerfGE 2. ergänzte die Auslegung des „gegenwärtigen Ereignisses“ damit, dass bloß die Befindlichkeit in der Vergangenheit irgendwelcher Tätigkeit die Berücksichtigung jener als gegenwärtiges Ereignis nicht hindert. Darüber hinaus machte sie [die Entscheidung] eindeutig, dass die zwei Bedingungen alternativ sind, d.h. das Bestehen irgendwelcher von ihnen den Aufruf des Schutzbereichs der Pressefreiheit begründet. Darum hat sie die gerichtliche Rechtsauslegung zurückgewiesen, wonach das Bild erst dann veröffentlicht werden kann, wenn die

<sup>69</sup> VerfGE 1, Rn. [11]–[18].

<sup>70</sup> VerfGE 1, Rn. [38].

<sup>71</sup> VerfGE 1, Rn. [37].

<sup>72</sup> VerfGE 1, Rn. [44].

offenbare Verletzung der die Verfügung betreffenden Verfahrensregeln dokumentiert wird.<sup>73</sup>

### 2.5.1.2. Das Recht am eigenen Bild

Das in der Praxis des Verfassungsgerichts neulich entfaltete Grundrecht am eigenen Bild darf trotz der Ähnlichkeiten mit seinem privatrechtlichen Gegenstück nicht verwechselt werden, weil dies letztere sich auf dem Niveau des "einfachen Rechts" befindet. Die Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem Grundrecht am eigenen Bild und dem Recht am eigenen Bild nach dem Zivilgesetzbuch ist keine einfache Aufgabe, weil es hinter dem ersteren nur einige verfassungsgerichtliche Entscheidungen stehen, gegenüber der mit dem letzteren verbundenen reichen gerichtlichen Praxis. Vielleicht deswegen ist es auch nicht zeitgemäß, die Aufgabe auf sich zu nehmen. Darum untersuche ich, welche Stützpunkte aus den Entscheidungen betreffs des Erscheinungsbildes des Polizisten für die Feststellung des Schutzbereichs im konkreten Fall herausgelesen werden können.

Aus der allgemeinen Feststellung des Wesens des Rechts am eigenen Bild, – wonach dies den Beschluss über die Veröffentlichung des über den Einzelnen angefertigte Bildes schützt –, erfolgt im konkreten Fall, dass das Recht am eigenen Bild auch den unter die Geltung des Versammlungsrechts gehörigen, d.h. an öffentlichen Veranstaltungen ihre dienstlichen Aufgaben vershenden Polizisten gebührt. Besondere Bedeutung hat bei der Beurteilung der Betroffenheit des Rechts am eigenen Bild eben die Frage der Erkennbarkeit, die die VerfGE 1 lediglich als vom Gericht festgestellte Tatsache festgesetzt hat. Das Wesenselement des Rechts am eigenen Bild ist nämlich die Verfügung über das die Selbstidentität des Einzelnen vermittelnde Bild. Wenn die dargestellte Person nicht erkennbar ist, dann ist die Selbstidentität nicht betroffen; deswegen taucht die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts nicht auf, weil es personengebunden ist.

Aus dem Gesichtspunkt der Erstreckung des Schutzbereichs des Rechts am eigenen Bild hat es besondere Bedeutung, ob der Polizist als öffentliche Person gilt oder nicht. Das Recht am eigenen Bild schützt die Personen des öffentlichen Lebens in engerem Kreis als die nicht-öffentlichen Personen; im Falle der letzteren dürfen die Lichtbildaufnahmen ohne ihre Zustimmung nicht veröffentlicht werden. Das aber stellt sich nicht eindeutig heraus, worauf sich das Recht am eigenen Bild im Falle der Personen des öffentlichen Lebens genau erstreckt, denn die VerfGE 1 schrieb keine entscheidende Bedeutung jener Frage zu, ob der Polizist im Allgemeinen, während er seine dienstlichen Aufgaben versieht, oder während er eine konkrete Aufgabe besorgt, als Person des öffentlichen Lebens gilt. Bezüglich der Erstreckung des Rechts am eigenen Bild der betroffenen Personen sind zweierlei Auslegungen aus dem Beschluss herauszulesen. Laut dem einen schützt das Recht am eigenen Bild die betroffenen Personen im weiteren Kreis – neben dem demütigenden, erniedrigenden Bild – auch vor der Veröffentlichung des beleidigenden, verletzenden, verzerrten oder schlechten

<sup>73</sup> VerfGE 1, Rn. [20], [23].

Eindruck weckenden Bildes.<sup>74</sup> Laut dem anderen beschränkt sich der Schutzbereich des Rechts am eigenen Bild auf den Schutz der Menschenwürde, d.h. „auf den dem innersten Wesen des menschlichen Daseins gebührenden Schutz“. Darauf bringt das Verfassungsgericht als Beispiel die Darstellung des Leidens des während der Ausübung seines Berufs verletzten Polizisten vor.<sup>75</sup> Die späteren Beschlüsse haben diese letztere Auslegungsmöglichkeit bestätigt.<sup>76</sup> Also, das Verfassungsgericht hat die dienstlichen Verpflichtungen erfüllenden Polizisten – gegen den Entscheidung 1/2012. der Kurie zur Wahrung der Rechtseinheit<sup>77</sup> – unausgesprochen als Person des öffentlichen Lebens in konkreten Angelegenheiten betrachtet, weil es den in der verfassungsgerichtlichen Praxis ausgearbeitete, strengeren Maßstab für den Schutz des Bildes am eigenen Bild verwendete.

### *2.5.2. Die Einschränkung des Schutzbereichs der Pressefreiheit im Interesse des Schutzes des Rechts auf Menschenwürde*

Das Verfassungsgericht löst die Kollision der Grundrechte in den vertikalen (zwischen dem Staat und dem Einzelnen) Verhältnissen im Kreis der Rechtfertigung, mit der Hilfe des Verhältnismäßigkeitsstests, indem es das Schutz benötigende Grundrecht als legitimes Ziel betrachtet.<sup>78</sup> Dementgegen löst das Verfassungsgericht das Problem der Kollision der Grundrechte im Falle des Rechts am eigenen Bild des Polizisten auf dem Niveau der Bestimmung des Schutzbereichs des Grundrechts.<sup>79</sup>

„Solange irgendwelche Informierung kein Missbrauch der Ausübung der Pressefreiheit ist, begründet der Verweis auf die Verletzung der Persönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenwürde selten die Einschränkung der Ausübung der Pressefreiheit.“<sup>80</sup>

Die VerfGE 1 betrachtet die Verletzung der Menschenwürde des Polizisten als Missbrauch der Pressefreiheit, und deswegen nimmt sie aus dem Schutzbereich der Pressefreiheit heraus. Dementsprechend gehört die Darstellung der die Selbstidentität des Polizisten verletzenden Bilder nicht in den Schutzbereich des obigen Grundrechts (hin). Neben der Verletzung der Menschenwürde wird die selbstzweckhafte Veröffentlichung in den Kreis des Missbrauchs der Pressefreiheit geordnet. Die negative Annäherung des Bestehens der Selbstzweckhaftigkeit bedeutet die positive Definition des Schutzbereichs der Pressefreiheit: „ist nicht

<sup>74</sup> VerfGE 1, Rn. [41].

<sup>75</sup> VerfG 1, Rn. [44].

<sup>76</sup> VerfG 2, Rn. [16], [23]; VerfG 3. Rn. [28]; VerfG 4, Rn. [26].

<sup>77</sup> Die Entscheidung 1/2015. der Kurie zur Wahrung der Rechtseinheit erklärte ihn für ungültig.

<sup>78</sup> Entscheidung 4/2013. (II. 21.) VerfG, Rn. [61].

<sup>79</sup> Dieselbe Lösung wurde früher verwendet: Entscheidung 23/2014. (IV. 18.) VerfG, Rn. [29].

<sup>80</sup> VerfG 1, Rn. [42].

selbstzweckhaft, d.h. gilt aufgrund sämtlicher Umstände des Falles als eine von den Ereignissen der Gegenwart handelnde oder aus dem Gesichtspunkt der Ausübung der öffentlichen Gewalt auf das öffentliche Interesse Anspruch erhebende Informierung, als die öffentliche Angelegenheit betreffende bebilderte Berichterstattung.<sup>81</sup> Dementsprechend hat die mit den öffentlichen Angelegenheiten verknüpften Art der Meinung entscheidende Rolle aus dem Gesichtspunkt der Bestimmung der Reichweite der Meinungsäußerungsfreiheit. Das bedeutet nicht, dass der Status der betroffenen Person an und für sich keine Bedeutung hätte. Aus diesem Gesichtspunkt kann die Entscheidung 7/2014. (III. 7.) VerfG (im Folgenden: VerfGE) Missverständnis verursachen, wonach „aus dem Gesichtspunkt der Anwendung der speziellen Maßstäbe, also nicht an und für sich, der Status der betroffenen Person, sondern der mit den öffentlichen Angelegenheiten verknüpften Charakter der Meinung entscheidende Rolle hat.“<sup>82</sup> Diese Feststellung widerspiegelt sich in der VerfGE 1<sup>83</sup> und auch in den zur VerfGE 4 hinzugefügten parallelen Meinungen. Die VerfGE hat aber im Gegensatz zu den Beschlüssen über das Bild des Polizisten nicht gerichtliche Entscheidungen untersucht, sondern im Rahmen der abstrakten Normkontrolle untersuchte sie § 2:44. des Zivilgesetzbuches aus dem Gesichtspunkt, in welchem Fall gilt die dem Schutz der Menschenwürde dienende Regelung als die notwendige und verhältnismäßige Einschränkung der Redefreiheit. Sie ging davon aus, dass die obige Anordnung konjunktive Bedingungen definiert, und damit gesetzliche Grundlage für den Eingriff des Persönlichkeitsschutzes der Personen des öffentlichen Lebens geschaffen hat. Der Eingriff offenbart sich darin, dass „der im 2:42 § des neuen Zivilgesetzbuches beinhaltete uneinschränkbare Aspekt der Menschenwürde nur im ganz engen Kreis der den menschlichen Status verneinenden Meinungsäußerungen die absolute Grenze der Redefreiheit bedeutet.“<sup>84</sup> Demgemäß hat das bürgerrechtliche Zurverantwortungziehen Platz nur in jenem engen Kreis, „wenn die formulierte Meinung als gänzliche, offenbare und schwer herabsetzende Verneinung des Status der betroffenen Person schon nicht mit den im 2:43. § des neuen Zivilgesetzbuches beinhalteten Persönlichkeitsrechten, sondern mit dem uneinschränkbareren Aspekt der im 2:42. § beinhalteten Menschenwürde kollidiert.“<sup>85</sup> Darüber hinaus können die Personen des öffentlichen Lebens rechtlichen Schutz beanspruchen gegen die falschen Tatsachenfeststellungen, weil sich der verfassungsmäßige Schutz der Meinungsfreiheit auf die Verfälschung der Tatsachen nicht erstreckt.<sup>86</sup> Aus den Obengenannten erfolgt aber nicht, dass der Status der betroffenen Person im echten Verfassungsbeschwerdeverfahren im Kreis der

<sup>81</sup> VerfG 1, Rn. [43]–[44]; bestätigt von: VerfG 2, Rn. [23]; VerfG 3, Rn. [28]; VerfG 4, Rn. [26].

<sup>82</sup> VerfGE, Rn. [31]; auf ähnliche Weise: Rn. [47].

<sup>83</sup> VerfGE 1, Rn. [48], Die parallele Meinung der Verfassungsrichterin HÖRCHERNÉ MAROSI, Ildikó, Rn. [41], Die parallele Meinung des Verfassungsrichters SZALAY, Péter, Rn. [45]–[49].

<sup>84</sup> VerfGE, Rn. [60].

<sup>85</sup> VerfGE, Rn. [62].

<sup>86</sup> VerfGE, Rn. [17], [62].

Untersuchung des den Schutz beanspruchenden Grundrechts keine Bedeutung hätte.<sup>87</sup> Im Gegenteil: er ist aus dem Gesichtspunkt der Reichweite des mit der Pressefreiheit kollidierenden Persönlichkeits-schutzes relevant. Also, die „mit der Situation verknüpfte grundrechtliche Annäherung“<sup>88</sup> ist auch in diesem Kreis richtunggebend. Im Falle, wenn die betroffene Privatperson kein Person des öffentlichen Lebens ist, dann gebührt ihr im Allgemeinen ein weitreichender Schutz des Rechts am eigenen Bild. Aber in jenem Fall, wenn sie Person des öffentlichen Lebens ist, dann kann er nur in engerem Kreise, nur auf den Schutz des Menschenwürdekerns des Rechts am eigenen Bild Anspruch erheben:

„Also, obwohl es im Fokus der öffentlichen Meinungsäußerung die öffentlichen Angelegenheiten – und nicht die Personen des öffentlichen Lebens – stehen, gehört der überwiegende Teil der die Persönlichkeit der Gestalter der öffentlichen Angelegenheiten betreffenden Offenbarungen notwendigerweise und unvermeidlich in den Schutzbereich der politischen Meinungsäußerung. Die herausragende verfassungsmäßige Bedeutung der Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten ist damit verbunden, dass nur die Einschränkung im engeren Kreis des Persönlichkeitsschutzes der Personen des öffentlichen Lebens den aus dem Grundgesetz ableitbaren Anforderungen entspricht.“<sup>89</sup>

Im Gegensatz zur verfassungsgerichtlichen Praxis haben die in Angelegenheiten des Erscheinungsbildes des Polizisten beanstandeten Gerichtsentscheidungen den Schutzbereich der Pressefreiheit eng und den Schutzbereich des Rechts am eigenen Bild weit ausgelegt. Gemäß dem Urteil Nr. 2.Pf.20.656/2012/7. des *Fővárosi Ítéltábla* [Hauptstädtisches Urteilsgericht] ist die Darstellung der ihre öffentliche Aufgabe versahenden Polizisten zusammen mit der Veröffentlichung ihrer Bildnisse kein Teil der Freiheit der Meinungsäußerung. Das Urteil Nr. 36.P.90.562/2014/6. des *Pesti Központi Kerületi Bíróság* [Pester Zentrales Bezirksgericht] – das übrigens vom *Fővárosi Törvényszék* [Hauptstädtischer Gerichtshof] mit dem Urteil 56.Pf.632.194/2015/3. bestätigt wurde –, betrachtete den über die Ausübung der Vollziehungshandlung angefertigten Film nicht als ein für die Gegenwart kennzeichnendes Ereignis mit dem Hinweis, dass die Anwendung der Staatsgewalt mit dem Staatsorgan gleichartig ist. Weiterhin hat es festgestellt, dass die Darstellung das Recht am eigenen Bild verletzt, das den die Vollziehung ausübende Polizisten betrifft, weil dieser keine Person des öffentlichen Lebens ist. Das *Fővárosi Ítéltábla* [Hauptstädtisches Berufungsgericht]

<sup>87</sup> Unabhängig davon ist jene Feststellung zutreffend, dass man den Kreis der den reduzierten Persönlichkeitsschutz verursachenden Situationen eingrenzen muss, denn auf dessen Grundlage kann man den Staus des Persons des öffentlichen Lebens definieren. KOLTAY, András: A jó hírnév és a becsület védelme, különös tekintettel a közéleti szereplőkre és a közügyek vitáira. In: KOLTAY, András – NYAKAS, Levente: *Magyar és európai médiajog*. Budapest, Wolters Kluwer, 2015. 316.

<sup>88</sup> PAPP, János Tamás: Az Alkotmánybíróság két újabb határozata a rendvédelmi dolgozók képmásának nyilvánosságáról. JE MA 2016/4. 11.

<sup>89</sup> VerfGE, Rn. [48].

begnügte sich in seinem Urteil 2.Pf.20.186/2014/4. mit der Feststellung, dass die Person des den guten Verlauf der Veranstaltung sichernden Polizisten gut erkennbar ist für diejenigen, die ihn kennen, unabhängig davon, dass er Sonnenbrillen und Mütze trägt.<sup>90</sup> Im wegen der VerfGE 1 verordneten neuen Verfahren hat die Kurie die auf den eingeschränkten Persönlichkeitsschutz der Personen des öffentlichen Lebens bezügliche verfassungsgerichtliche Praxis im Voraus abgelehnt: „Das zur Autonomie des Einzelnen eng gehörige Selbstbestimmungsrecht, hierin das mit dem Schutz des Bildnisses verbundene Recht, ist nicht einschränkbar nur auf die die Menschenwürde beleidigende, demütigende Situationen, lediglich auf jener Grundlage, dass die betroffene Person ihre Aufgabe im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit versieht.“<sup>91</sup> Die Kurie hat die Betroffenheit der Freiheit der *Meinungsäußerung* anerkannt, aber ist zur Schlussfolgerung gekommen, dass es keinen Zusammenhang gibt zwischen dem den Gegenstand des Berichts ausmachenden Ereignis und der Vergegenwärtigung der Polizisten mit Gesichtsbildnissen, auf eine für die individuelle Identifizierung geeignete Weise; deswegen geben die Bilder keine Extraauskünfte, folglich ist ihre Veröffentlichung selbstzweckig.<sup>92</sup>

Der VerfGE entsprechend hat das Verfassungsgericht in Angelegenheiten des Erscheinungsbildes der Polizisten festgestellt, dass sich die beanstandeten Gerichtsentscheidungen auf die grundlegend falsche Auslegung der Pressefreiheit gründen. Die Gerichte ließen entweder völlig außer Acht den Schutzbereich der Pressefreiheit oder legten ihn allzu eng aus, und damit schränkten sie das Recht auf Pressefreiheit grundgesetz-widrig ein.<sup>93</sup> Aufgrund der VerfGE 3 kann man aufwerfen, dass die Kurie den Schutzbereich des Rechts auf Menschenwürde allzu sehr erweitert, weil sie sich mit der Festsetzung begnügte, dass es auf dem Bild bloß eine Person zu sehen ist, was aber an und für sich die Betroffenheit der Menschenwürde nicht aufwirft.<sup>94</sup>

Aufgrund der Obigen kann man feststellen, dass das Verfassungsgericht in den Angelegenheiten des Erscheinungsbildes des Polizisten, aus der Hierarchie zwischen der absoluten Menschenwürde und der Freiheit der Meinungsäußerung ausgehend, die Kollision der Grundrechte mit der Einschränkung des Schutzbereichs des letzteren (d.h. der Freiheit der Meinungsäußerung) auflöste. Auf diese Weise bestimmt die Menschenwürde den Schutzbereich der Meinungsäußerung. In Anbetracht dessen, dass das Recht auf Menschenwürde uneinschränkbares Recht ist, ist die dogmatisch annehmbare Lösung die Reduzierung des Schutzbereichs der Pressefreiheit zum Schutz der Menschenwürde. Aber die Gefahr dieser Lösungsmöglichkeit ist, dass es sich beim Fehlen der allgemeinen Definition des Schutzbereichs des Rechts auf Menschenwürde die Grenzen des Schutzes der Pressenfreiheit verwischen. Beispiel

<sup>90</sup> Diese „Erwägung“ wurde von der Kurie als Überprüfungsgericht im Urteil Pfv. IV. 20.283/2015/4. bestätigt.

<sup>91</sup> Die Kurie als Überprüfungsgericht Urteil Nr. Pfv.IV.20.121/2016/3. Rn. [40].

<sup>92</sup> Ibid. Rn. [45].

<sup>93</sup> VerfGE 1, Rn. [48]; VerfGE 2, Rn. [23]; VerfGE 4, Rn. [22].

<sup>94</sup> Die Kurie als Überprüfungsgericht Urteil Nr. Pfv.IV.20.121/2016/3. Rn. [29].

dafür ist die Entscheidung 1/2015. (I. 16.)VerfG, in dem der Mehrheitsbeschluss feststellte, dass die den Geklagten freigesprochene Gerichtsentscheidung sowohl die Menschenwürde als auch das Recht auf guten Ruf des in der Sache der streitenden Parteien vorgehenden Rechtsanwalts verletzte,<sup>95</sup> weil sie die Freiheit der Meinungsäußerung grundgesetzwidrig erweiterte.<sup>96</sup>

Im Gegensatz zur vom Verfassungsgericht gewählten Lösung darf man nach meinem Gesichtspunkt den Schutzbereich der Freiheit der Meinungsäußerung nicht vermindern, sondern man muss davon ausgehen, dass sich der Schutzbereich der Meinungsfreiheit im Kreis der Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten grundlegend auch auf die die Menschenwürde einschränkenden Aussagen erstreckt, indem die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch das Gericht im Schutz der Menschenwürde gerechtfertigt werden kann, weil die Menschenwürde unantastbar ist. Also, den schonenden Ausgleich der konkurrierenden grundrechtlichen Positionen muss man nicht auf dem Niveau der Feststellung des Schutzbereichs, sondern auf dem Niveau der Rechtfertigung entscheiden. Dementsprechend muss das Verfassungsgericht im Falle der Kollision der einschränkbaren Grundrechte, neben der Rechtfertigung, auch das untersuchen, ob das Gericht der Schutzpflicht gegen die Einwirkungen der "rechtsverletzenden" Dritten genügt.

### 3. Schlussfolgerungen

Das Verfassungsgericht konfrontierte sich in seiner fünfjährigen Praxis nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes in den Angelegenheiten betreffs des Erscheinungsbildes der Polizisten am schärfsten mit den von den echten Verfassungsbeschwerden verursachten Herausforderungen. Eine solche Herausforderung ist die Frage des Umfangs der Überprüfung der Gerichtsurteile, worauf das Verfassungsgericht in den Fällen über das Erscheinungsbild des Polizisten mit der Erklärung eines scheinbar neuen Grundrechts, mit dem Recht am eigenen Bild, beziehungsweise mit den für die Überprüfung der Kollision zwischen dem Recht auf Menschenwürde und der Pressefreiheit ausgearbeiteten Maßstäben antwortete. Die Praxis ist aber dogmatisch noch nicht „klar“: die Begründung des Rechts am eigenen Bild ist bestreitbar, und es ist nicht eindeutig, wo sich die Grenze zwischen dem uneinschränkbar

<sup>95</sup> Dementgegen ist laut Sulyok unmittelbar die Menschenwürde selbst, das „menschliche Wesen“ (der unantastbare Kern des Grundrechts) verletzt. Die parallele Meinung des Verfassungsrichters Sulyok, Tamás, Rn. [94].

<sup>96</sup> Entscheidung 1/2015. (I. 16.)VerfG, Rn. [39], [45] Dementgegen hätte die Entscheidung, laut Paczolay, nicht vom Status der von der Meinungsäußerung betroffenen Person ausgehen müssen, weil sie an und für sich die Frage der Auswahl anzuwendenden verfassungsmäßigen Maßstäbe nicht entscheiden kann, sondern hätte schätzen müssen, dass das Gericht nicht untersuchte, ob die den Anwalt betreffende Meinungsäußerung auf irgendeine Weise mit der öffentlichen Debatte verbunden ist. Also, in der konkreten Angelegenheit hat das Gericht, – laut Paczolay –, die Freiheit der Meinungsäußerung deshalb fälschlicherweise erweitert, weil es aus dem im Urteil beinhalteten Sachverhalt nichts darauf hinweist, dass die beanstandeten Bemerkungen mit der Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten verbunden gewesen wären. Die parallele Meinung des Verfassungsrichters Paczolay, Péter, Rn. [69].

und dem einschränkbaren Aspekt der Menschenwürde zieht, und auch die für die Überprüfung der Kollision der Grundrechte ausgearbeiteten Rahmen sind nicht entsprechend differenziert. Trotzdem stellt sich aus den Entscheidungen betreffs des Erscheinungsbildes des Polizisten heraus, was der Grund der Nichtigkeitsklärung in den konkreten Fällen war; darum können sie Richtung zur Lösung künftiger Rechtsangelegenheiten weisen.